

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1995

Geschäftszahl

95/05/0227

Rechtssatz

Eine nach § 86 Wr BauO zulässige Einfriedung kann nicht deshalb unzulässig sein, weil sie auch eine Stützmauer ist und als solche die unbedingt erforderlichen Ausmaße überschreiten würde (Hinweis E 4.4.1966, 1504/65, VwSlg 6899 A/1966 und E 2.6.1986, 86/05/0040). Verläuft eine Stützmauer zum Teil unmittelbar an der Grundgrenze, sind in diesem Bereich für die Bewilligungsfähigkeit einzig die Kriterien des § 86 Wr BauO heranzuziehen.